

# BAUEN UMWELT VERKEHR



## Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Anfang Juni legte das Finanzministerium den Entwurf eines Vierten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vor. Ziel des Vorhabens ist die Stärkung des Klimaschutzes.

Dieser kann zum einen durch Energieeinsparung, zum anderen aber auch durch den Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und des damit verbundenen Rückgangs des Einsatzes fossiler Brennstoffe gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die nach Bauordnungsrecht geforderten Abstandsflächen für Windenergieanlagen verringert werden, indem sowohl die Tiefe herabgesetzt als auch das Maß der Abstandsfläche konkretisiert wird. Die Verringerung soll in einem Umfang erfolgen, der die bauordnungsrechtlichen Schutzziele nicht beeinträchtigt. Zudem sollen das Angebot von Fahrradabstellplätzen erweitert und für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Verfahrensvereinfachungen eingeführt werden.

Der Entwurf erweitert zur Förderung der Digitalisierung zudem den Umfang der Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkmasten und sieht die Verringerung der Abstandsflächen für diese Anlagen im Außenbereich vor.

Zur Bekämpfung des Artenverlusts, Erhöhung der Biodiversität, Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden sowie zur Vermeidung von negativen lokal-klimatischen Auswirkungen ist eine dauerhafte und naturnahe Begrünung von Freiflächen von erheblicher Bedeutung. Daher wird auch für nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke die bisherige Soll-Bestimmung hinsichtlich der Begrünung

verstärkt, um den genannten negativen Auswirkungen entgegenzuwirken und insbesondere dem Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ Einhalt zu gebieten.

Der Städtetag äußerte im Beteiligungsverfahren des Finanzministeriums keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz

Der Städtetag gehört seit seiner Gründung im Jahr 2012 dem Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau Rheinland-Pfalz an. Die Bündnispartner verpflichteten sich seinerzeit, die Kreislaufwirtschaft auf dem Bausektor zu fördern. Dies geschieht durch Vermittlung von Informationen auf allen für die Ausschreibung und Vergabe von Bau- und Abbruchleistungen zuständigen Ebenen. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Bündnisses im Oktober 2022 soll eine aktualisierte Vereinbarung der Bündnispartner von allen Partnern gezeichnet und veröffentlicht werden. Damit einhergehen soll eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

Mineralische Bauabfälle (Boden und Bauschutt) stellen mit Abstand die bedeutendste Abfallfraktion dar. Sie übersteigt das Aufkommen an Siedlungsabfällen um ein Vielfaches. Geschätzt fallen in Rheinland-Pfalz mehr als zehn Millionen Tonnen mineralische Bauabfälle pro Jahr an. Diese gilt es zu hochwertigen Baustoffen aufzubereiten und in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Dadurch werden Rohstoffvorkommen geschont, Abfälle recycelt und der mit dem Abbau von Rohstoffen verbundene Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt auf das Mindestmaß beschränkt.

## Entwurf einer Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201 a BauGB

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 hatte eine Reihe von Neuregelungen für das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Folge. Eingeführt wurde unter anderem mit der Aufnahme von § 201 a BauGB eine Verordnungsermächtigung der Länder zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt. Ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. In diesen Gebietskulissen wird die Anwendung des Vorkaufsrechts, die Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans und die Ausübung des Vorkaufsrechts erleichtert. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2026 muss die Rechtsverordnung außer Kraft treten. Ende Dezember 2021 legte das Finanzministerium den Entwurf einer entsprechenden Landesverordnung vor, nach welcher die Gemeinden Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer und Trier zu Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des § 201 a BauGB bestimmt werden sollten. Neben den betroffenen Gemeinden und den kommunalen Spitzenverbänden wurden darüber hinaus die Gemeinden Frankenthal (Pfalz), Koblenz, Worms, der Rhein-Pfalz-Kreis und die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Germersheim und Mainz-Bingen beteiligt.

Die Geschäftsstelle äußerte sich auf der Basis der Rückmeldungen der Mitgliedsstädte gegenüber dem Finanzministerium folgendermaßen:

Landkreise sind Gemeindeverbände und keine Gemeinden. Daher ist es nicht richtig, die aggregierten Daten auf Kreisebene zur Bestimmung von Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt im Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden heranzuziehen. Damit kein Verstoß gegen § 201 a S. 3 BauGB vorliegt, sind vielmehr die Daten auf Ebene der Gemeinden zu erheben. Erst auf deren Grundlage können im Bereich der großen kreisangehörigen Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt werden. Dabei muss sich der Ordnungsgeber auch gegebenenfalls mit der Situation von Teilen von Gemeinden beschäftigen und diese Teile im Wege einer kleinräumigen Differenzierung zu Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt erklären.

Der Ordnungsgeber muss sich des Spielraums bewusst sein, welchen der Bundesgesetzgeber eröffnet hat, und diesen auch nutzen: Abweichungen bei den jeweiligen Gebietskulissen der Verordnungen nach dem Baugesetzbuch und der Verordnung nach § 556 d BGB sind möglich und zulässig.

Der Bundesgesetzgeber lässt auch dynamische Indikatoren zur Begründung eines angespannten Wohnungsmarktes zu. Das Finanzministerium sollte intensiver untersuchen, inwieweit nicht doch dynamische Indikatoren zur Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt in Rheinland-Pfalz herangezogen werden können und sollten.

Die Geschäftsstelle regte dringend an, die Städte Neustadt, Frankenthal, Ingelheim und Wörth über die schon vorgesehenen Städte hinaus als Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt zu bestimmen. Zusätzlich bat die Stadt Worms um die Aufnahme in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Landesregierung verwirklichte ihr Verordnungsvorhaben dessen ungeachtet wie von ihr vorgesehen und bestimmte lediglich die Gemeinden Landau, Ludwigshafen, Mainz, Speyer und Trier zu Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt.

## Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie in Rheinland-Pfalz weiter auszubauen. So soll bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie erreicht werden. Es wird eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040 angestrebt.

Mit der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV), sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet werden. Ziel ist es, zwei Prozent der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitstellen zu können. Die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV soll damit den Rahmen auf Landesebene schaffen, um die Energiewende deutlich voranzubringen.



Das Beteiligungsverfahren startete Mitte April 2022. Danach sind vor allem folgende Änderungen vorgesehen:

Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten.

Ein neuer Auftrag besagt, durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie zu erfassen.

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem neuen Grundsatz. Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie.

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO). In der Begründung erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird. Zukünftig wird der Repowering-Bonus entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu

werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergieanlagen-Gesamthöhen gelten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Die regionalen Planungsgemeinschaften erhalten den neuen Auftrag zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Der Städtetag hat die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV im Grundsatz begrüßt.

## Zentralisierung Windenergie

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, zur Beschleunigung und Vereinheitlichung des Windenergieausbaus die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Windkraftanlagen auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd zu übertragen. Bisher sind die Verwaltungen der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreisverwaltungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig. Der Städtetag kritisiert, dass die Entscheidung des Wechsels der Zuständigkeiten ohne vorausgehende Evaluation der Verfahren oder Befragung der bisher zuständigen Behörden erfolgte. Da die Entscheidung allerdings getroffen ist, wird der Städtetag dazu beitragen, dass der Übergang zügig und reibungslos erfolgen kann. Zur Umsetzung der Zentralisierung der Genehmigungsverfahren wurde ein Runder Tisch eingerichtet, in welchem die Geschäftsstelle vertreten ist. Die Geschäftsstelle und die unteren Immissionsschutzbehörden haben das Land insbesondere dazu aufgefordert, eine Lösung für die Gebührenauffälle der bisherigen Genehmigungsbehörden zu finden sowie die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten im zukünftigen Verfahren eindeutig darzustellen.

## Kommunaler Klimaschutz

Im Berichtszeitraum stand neben vielen anderen Themen unter anderem der Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung im Fokus der Arbeit der Geschäftsstelle.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag 2021-2026 festgehalten, gemeinsam mit den Kommunen einen Kommunalen Klimapakt (KKP) als wesentliches Instrument zur Umsetzung und Verstärkung von Klimaschutz als kommunale Querschnittsaufgabe sowie zur effizienten Erreichung der Klimaschutzziele des Landes erarbeiten zu wollen. Der Städtetag hat das Vorhaben und die damit verbundene Betonung der starken und wichtigen Rolle der Kommunen bei dieser Thematik begrüßt.

Der Kommunale Klimapakt (KKP) wurde im September 2022 sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden als auch vom Ministerrat verabschiedet. Die Unterzeichnung durch die Landesregierung und den Vorsitzenden der Kommunalen Spitzenverbände soll im Herbst 2022 erfolgen. Der Pakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzziele des Landes. Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene, zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können. Durch die Mitwirkung der Geschäftsstelle bei der Erarbeitung des KKP konnte erzielt werden, dass

- » neben energiespezifischen auch kommunale Maßnahmen zur Klimaanpassung wie Hochwasserschutz, Waldumbau und grüne/blau Städte sowie die Förderung des emissionsarmen und -freien Verkehrs Berücksichtigung im KKP finden.
- » die ADD eingebunden wird, um die Umsetzung von Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung auch durch finanzschwache Kommunen zu ermöglichen.
- » teilnehmende Kommunen in der zweiten Phase eine erhöhte Förderquote bei ausgewählten Förderprogrammen erhalten sollen.
- » das Ergebnis der Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung auch zur Schaffung von neuen Fördergegenständen führen kann.
- » eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vorgenommen wird.

Der Kommunale Klimapakt wird stufenweise fortgeschrieben und in aufeinander aufbauenden Phasen wirksam. Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, in welcher die Geschäftsstelle weiterhin konstruktiv mitwirken wird.

Zusätzlich zum KKP soll es ab Mitte 2023 ein Kommunales Investitionsprogramm für Klimaschutz und Innovation (KIPKI) mit einem Volumen von 250 Millionen Euro geben. Mit diesem Investitionsprogramm können die Maßnahmen des KKP umgesetzt werden. Das KIPKI besteht aus einer Pauschalförderung sowie einem wettbewerb-

lichen Verfahren. Dabei wurde folgender Vorschlag der Geschäftsstelle umgesetzt: Die Pauschalförderung soll anhand einer ressortübergreifenden Positivliste mit einem schlanken Bedarfsmeldungsverfahren ohne die Einbringung ergänzender kommunaler Eigenanteile erfolgen. Zudem hat die Geschäftsstelle angeregt, dass die Kommunalen Spitzenverbände Mitglied der Jury für den wettbewerblichen Programmteil werden sollen.

Darüber hinaus engagierte sich die Geschäftsstelle im Themenfeld Klimaschutz und Klimaanpassung unter anderem durch eine Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Umweltaufklärung (Veranstaltungsreihe zum kommunalen Klimaschutz), mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz (Veranstaltungsreihe zur nachhaltigen, kommunalen Wärmeversorgung sowie zum Energiemanagement) und im Rahmen eines Austauschformats zu Klimaprojekten und deren Finanzierung mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

## Kampagne „Orte der Nachhaltigkeit“

Ende März 2022 haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) die Kampagne „Orte der Nachhaltigkeit“ gestartet. Ziel der Kampagne ist die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für nachhaltigen Konsum in Rheinland-Pfalz. Es gibt bereits viele kommunale Maßnahmen aber auch Initiativen, Vereine, Gewerbetreibende oder Privatpersonen, die einen großen Beitrag zum nachhaltigen Lebensstil in unseren Städten leisten. Solche Best Practice-Beispiele sollten im Rahmen der Kampagne verbreitet und übernommen werden können. Mittels einer Auszeichnung wird dieses Engagement zukünftig honoriert und als gutes Beispiel für andere sichtbar gemacht.

## Kartellschadensersatzklage Holzvermarktung

Die „ASG3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Rheinland-Pfalz GmbH“ hat im Juni 2020 Klage beim Landgericht Mainz gegen das Land Rheinland-Pfalz erhoben und fordert – gestützt auf einen angeblichen Kartellverstoß durch die gebündelte Rundholzvermarktung – Schadensersatz in Höhe von rund 121 Mio. Euro vom Land. Bereits im Juli 2020 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit einem Schreiben an Ministerpräsidentin Dreyer und die damalige Umweltministerin Höfken gegen eine Streitverkündung des Landes ausgesprochen. Das Schreiben blieb unbeantwortet. Erst Anfang Dezember 2021 informierte das Land, dass es 1.094 Kommunen und privaten Waldbesitzenden den Streit verkünden werde. Die offizielle Streitverkündung erfolgte durch das Landgericht Mainz Ende März 2022. Aufgrund der hohen Anzahl an betroffenen Städten und Gemeinden hat sich der Städtetag gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund dazu vereinbart, dass zwei Kommunen dem Prozess stellvertretend für alle betroffenen Kommunen beitreten. Bei dieser Vorgehensweise müssen die übrigen kommunalen Waldbesitzer, die die Streitverkündung ebenfalls erhalten haben, dem Verfahren selbst nicht beitreten und beteiligen sich stattdessen an der Finanzierung des Verfahrens der zwei Stellvertreterkommunen. Mit dieser solidarischen Vorgehensweise kann der Prozess aus kommunaler Sicht begleitet, gleichzeitig können die Kosten für die Kommunen gering gehalten werden.